

Informationen zum Visumsverfahren für die Einreise zur Eheschließung in Deutschland

Benötigt der ausländische Verlobte ein Visum zur Eheschließung?

Ausländische Staatsangehörige, welche in Deutschland die Ehe schließen möchten, benötigen ein Visum zur Eheschließung. Für die Eintragung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet gelten die Vorschriften entsprechend.

Der im Ausland befindliche Verlobte beantragt das Visum zur Eheschließung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) in seinem Herkunftsland oder in dem Staat, in dem er erlaubt wohnhaft ist.

Was ist vor der Einreise des Verlobten zu beachten?

- Der in Deutschland lebende ausländische Verlobte muss über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen.
- Der nachzugswillige Verlobte muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
- Gegen den nachzugswilligen Verlobten dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen.
- Sollte der Verlobte in der Vergangenheit ausgewiesen oder abgeschoben worden sein, muss hierfür zunächst eine nachträgliche Befristung der Ausweisung oder Abschiebung beantragt werden.
- Der Wohnraum muss ausreichend sein.
- Es muss vor der Einreise sichergestellt werden, dass die Ehe innerhalb des Zeitraums, für den das Visum erteilt wird, geschlossen werden kann.
- Da bis zur wirksamen Eheschließung noch keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem ausländischen Verlobten besteht, muss eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben werden, in der für den Lebensunterhalt, den ausreichenden Krankenversicherungsschutz und die Unterbringung garantiert wird.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung:

- Eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung.
- die letzten drei Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen nicht aus).
- Mietbescheinigung oder Erklärung zum Wohneigentum in Verbindung mit dem aktuellen Grundbesitzabgabenbescheid.
- 25,00 € Gebühr.
- Pass/Personalausweis.

Zusätzlich:

- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz für die Einreise und den weiteren Aufenthalt.

Die Verpflichtungserklärung kann nur von der Person abgegeben werden, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Ausländerbehörde nachgewiesen hat. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der genannten Unterlagen.

Die Unterlagen sind der Ausländerbehörde nach Aufforderung vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung abgegeben.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Nach der Eheschließung ist eine gemeinsame Vorsprache der Eheleute bei der Ausländerbehörde erforderlich. Dazu vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.
- Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung, Heiratsurkunde, ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als sechs Monate) und die Reisepässe der Eheleute mitzubringen.

Der ausländische Ehegatte ist nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt bzw. kann zur Teilnahme verpflichtet werden. Eine entsprechende Berechtigung oder Verpflichtung zum Integrationskurs wird nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind. Sollten Sie weitere Fragen zum Visumsverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121
E-Mail: auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr